

3 R 3/02 (3 Q 81/01)

2 K 13/01.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des staatenlosen aus Syrien stammenden kurdischen
Volkszugehörigen Herrn

wohnhaft:

Kläger und Rechtsmittelführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans Lafontaine,
Rotenberg-

straße 17, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger
Straße 29, 90513 Zirndorf,

Beteiligter,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes (2 490 324 997)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Neumann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach ohne mündliche Verhandlung am 13. September 2002 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der am [REDACTED] in Syrien geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger moslemischen Glaubens und staatenlos; über die Behandlung als Staatenloser in Syrien hat der Kläger im Vorprüfungsverfahren einen von der Behörde verwahrten syrischen Ausweis vorgelegt (Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vom 12.8.1999, Protokoll S. 2, in der Asylakte).

Der Kläger verließ nach seinem Vortrag Syrien am [REDACTED] über die grüne Grenze in [REDACTED] mit Hilfe von Schleppern und stellte am 3.8.1999 beim Bundesamt für die Anerkennung

ausländischer Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Vorprüfungsverfahren gab er als Verfolgungsgrund seine politische Tätigkeit als Mitglied der Demokratischen Kurdischen Partei Syriens an; er sei wegen Mitorganisation des Newroz-Festes am [REDACTED] verhaftet und [REDACTED] Tage gefoltert worden.

Die Beklagte glaubte ihm diesen Vortrag nicht und wies den Antrag auf Asyl und Abschiebungsschutz durch Bescheid vom 18.8.1999 zurück. Mit der am 9.9.1999 beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt und neben seiner politischen Betätigung in Syrien auch eine exilpolitische Betätigung in Deutschland einschließlich der Teilnahme an Botschaftsdemonstrationen und Newroz-Feiern vorgetragen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.8.1999 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß hinsichtlich einer Abschiebung nach Syrien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,
hilfsweise,
festzustellen, daß einer Abschiebung nach Syrien Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen.

Die Beklagte hat beantragt (Akte des VG Bl. 105),

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat zur Rückkehrmöglichkeit staatenloser kurdischer Volkszugehöriger nach Syrien die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.4.2001 - 508 (514)-516.50/1906 -, Bl. 68 der VG-Akte, und das Gutachten des

Deutschen Orient-Instituts vom 1.10.2001 - 807 al/br -, Bl. 78 der VG-Akte, eingeholt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In seinem klageabweisenden Urteil vom 8.11.2001 - 2 K 13/01.A - hat sich das Verwaltungsgericht auf den gegenüber der bisherigen Rechtsprechung geänderten Standpunkt gestellt, staatenlose kurdische Volkszugehörige aus Syrien könnten bei unerlaubter Ausreise aus Syrien nach der neueren syrischen Praxis generell nicht mehr in dieses Land zurückkehren. Damit komme dieses Land als Verfolgerstaat nicht mehr in Betracht, und der Status des Klägers in Deutschland ergebe sich aus dem Staatenlosenübereinkommen vom 28.9.1954, nicht mehr dagegen aus dem Asylrecht und dem Recht des Abschiebungsschutzes.

Gegen das am 29.11.2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13.12.2001 bei dem Oberverwaltungsgericht einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat wegen Divergenz zu seinen Beschlüssen vom 19.1.2000 - 3 Q 151/99 und 3 Q 153/99 - stattgegeben hat.

Der Kläger ist der Auffassung, es müsse weiter auf Syrien als Verfolgerstaat abgestellt werden, denn er habe Syrien wegen politischer Verfolgung verlassen, sei auch in Deutschland exilpolitisch aktiv geworden und sei deshalb politischer Verfolgung ausgesetzt. Es sei grundsätzlich zu klären, daß die vom Verwaltungsgericht festgestellte Rückkehrverweigerung für staatenlose Kurden auch asylerbliche Gründe habe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 18.8.1999 und unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 8.11.2001 - 2 K 13/01.A - die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß hinsichtlich einer Abschiebung nach Syrien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, festzustellen, daß

einer Abschiebung nach Syrien
Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG
entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, der Kläger gehöre der Gruppe der 1962 ausgebürgerten staatenlosen Kurden an, könne nicht nach Syrien zurückkehren und habe statt eines Asylanspruchs, nunmehr den Status nach dem Staatenlosenübereinkommen.

Der Beteiligte hat sich nicht geäußert.

Die Beteiligten sind über das beabsichtigte schriftliche Verfahren nach § 130 a VwGO informiert worden unter Hinweis auf die Absicht des Senats, die Berufung mit Blick auf die neuere Rechtsprechung und die neuere Dokumentation zurückzuweisen. Den Beteiligten wurde die allein verwertete neuere Dokumentationsliste des Senats (Dokumente seit dem Jahr 2000) betreffend Syrien übermittelt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Asyl- und Ausländerakten Bezug genommen.

II.

Das Oberverwaltungsgericht kann nach § 130 a VwGO über die Berufung durch Beschluß entscheiden, da es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält; dies ist den Beteiligten auch vorher einschließlich der beabsichtigten Berufungszurückweisung mitgeteilt worden.

Die allein auf Asyl- und Abschiebungsschutz gerichtete Klage bleibt deshalb erfolglos, weil Syrien für den Kläger keinen

Verfolgerstaat darstellt. Nach der zutreffenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts löst Syrien seine Beziehungen zu staatenlosen Kurden nach unerlaubter Ausreise durch generelle Verweigerung der Wiedereinreise auf. Diese Auflösung ist entgegen der Meinung des Klägers auch nicht ihrerseits ein asylerheblicher Akt, denn sie knüpft an statusrechtliche und wirtschaftliche Gründe an. Da es an einem Verfolgerstaat für den Kläger mithin fehlt, steht ihm der Schutz des Art. 31 Staatenlosen-Abkommens vom 28.9.1954 (BGBl. II 1976, 473) zu. Die vom Kläger einzelfallbezogen vorgetragene politische Betätigung einschließlich der exilpolitischen Tätigkeit ändert an dieser generellen Rückkehrsperre für staatenlose Kurden nichts und kann deshalb entgegen der Meinung des Klägers keinen Asylanspruch begründen.

Im einzelnen ergibt sich die Richtigkeit des Rechtsstandpunktes des Verwaltungsgerichts aus der im wesentlichen einhelligen neueren Rechtsprechung und Dokumentationslage seit dem Jahr 2001.

Nach der neueren Rechtsprechung und dem erreichten neuen Erkenntnisstand haben Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit aus Syrien keinen Asylanspruch nach Art. 16 a I GG und keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach den §§ 51, 53 AuslG, da sie nach einer illegalen Ausreise aus Syrien rechtlich nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können, ohne daß dafür asylerhebliche Gründe ursächlich sind, und deshalb in Deutschland verbleiben.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 13.9.2001 - A 2 S 26/98-; OVG Lüneburg, Urteil vom 27.3.2001 -2 L 2505/98-; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.6.2001 -A 3 S 461/98-; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.4.2001 -508 (514)-516.80/1906- an das Verwaltungsgericht des Saarlandes; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 30.1.2001 -514-516.50/DOR-, an das Verwaltungsgericht Aachen; Auswärtiges Amt,

bestätigend Lagebericht vom 11.9.2001 -508-516.80/3 SYR-, S. 9, sowie vom 11.3.2002 - 508-516.80/3 SYR, S. 9; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1.10.2001 -807 al/br- an das Verwaltungsgericht des Saarlandes.

Wesentlich ist für diese Rechtsprechung nach der neuen Erkenntnislage, daß Syrien Staatenlosen kurdischer Volkszugehörigkeit nach der neueren Praxis generell eine Wiedereinreise nach der für sie illegalen Ausreise aus Syrien verwehrt. Insbesondere in seiner Auskunft vom 26.4.2001 -508 (514)-516.80/1906-, S. 2, hat das Auswärtige Amt die diesbezügliche Anfrage des Verwaltungsgerichts des Saarlandes eindeutig wie folgt beantwortet:

Die Frage, ob es staatenlosen, aus Syrien stammenden kurdischen Volkszugehörigen, die Syrien illegal verlassen haben, von den syrischen Behörden verwehrt wird, nach Syrien wieder einzureisen, kann klar mit ja beantwortet werden. Dabei macht es im Regelfall keinen Unterschied, ob sie zuvor über eine Ausländerkarte (Aufenthaltskarte) verfügten oder nicht.

Als statistischer Hintergrund muß gesehen werden, daß es in Syrien etwa 1-2 Millionen Kurdsinnen und Kurden gibt, die ganz überwiegend die syrische Staatsangehörigkeit haben; bei den staatenlosen Kurden handelt es sich um eine größere Gruppe geduldeter Kurden von 120.000 bis 150.000 Personen und eine kleinere Gruppe illegal im Land lebender Kurden von unterhalb von 10.000 Personen.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 30.1.2001 -514-516.50/TUR-, S. 2.

Bei der größeren Gruppe der Staatenlosen mit legalem Aufenthalt in Syrien handelt es sich um diejenigen einschließlich ihrer Nachkommen, die durch eine faktisch 1962 vollzogene Ausbürgerung staatenlos geworden sind. Sie konnten keine andere Staatsangehörigkeit reklamieren, erhielten rot-

orange Ausweiskarten und wurden in einem besonderen Zivilregister geführt. Für die Dauer ihres Aufenthalts in Syrien hatten sie einen gesicherten Rechtsstatus. Haben sie ihr Land dagegen ohne Erlaubnis verlassen, wird ihnen im Regelfall die Rückkehr nach Syrien nicht gestattet. Selbst bei einer zuvor eingeholten Gestattung der Ausreise wird diese nur unter der Voraussetzung erteilt, daß die Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist.

Zu allem Auswärtiges Amt, Auskunft vom 30.1.2001
-514-516.50/TUR-, S. 1; bestätigend und ergänzend
Lagebericht des Auswärtigen Amtes, vom 11.3.2002
- 508-516.80/3 SYR -, S. 9.

Zu dieser größeren Gruppe gehört auch der Kläger, der dem Bundesamt einen syrischen Ausweis über die Behandlung als Staatenloser vorgelegt hat, und unstreitig staatenlos ist.

Bei der kleineren Gruppe der Staatenlosen handelt es sich um Personen mit illegalem Aufenthalt in Syrien ohne syrische Papiere. Die letztere Gruppe wird von den syrischen Behörden als illegale Flüchtlinge angesehen, die bei einer Ausreise lediglich die in Syrien unterbrochene Reise fortsetzen und auf keinen Fall mehr zurückkehren können.

Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom
1.10.2001 -807 al/br-, S. 4.

Die syrischen Behörden sind der Meinung, daß es sich beim Aufenthalt der staatenlosen Kurden in ihrem Land ohnedies nur um einen humanitären Akt ihres Staates handelt.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 26.4.2001 -
508 (514)-516.50/1906-, S. 1.

Im Ergebnis gilt für beide Gruppen, daß eine Wiedereinreise nach Syrien rechtlich nicht möglich ist und faktisch allenfalls durch Bestechung erreicht werden kann.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 30.1.2001 - 514-516.50/TUR -, S. 2; ebenso grundsätzlich Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1.10.2001 - 807 al/br -, S. 4.

Maßgebend ist sodann, ob Syrien den Staatenlosen die Wiedereinreise aus asylrelevanter Gründen verweigert. Bei Staatenlosen liegt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aussperrung staatenloser Palästinenser aus dem Libanon nahe, daß die Maßnahme auf anderen als asylrelevanten Gründen beruht, weil der Staat etwa seine wirtschaftliche Belastung mindern will, Gefahren durch potentielle Unruhestifter vorbeugt oder keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen haben, wieder aufzunehmen.

BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 - 9 C 75/95 -.

Zielt die Maßnahme nicht auf die ganze Bevölkerungsgruppe, ist sie nicht asylrelevant.

So BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 - 9 C 75/95 -, für die Palästinenser im Libanon.

Die Aussperrung staatenloser Kurden durch Syrien beruht hier, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, nicht auf asylrelevanten Gründen. Sie zielt von vornherein nicht auf die ganze Bevölkerungsgruppe der Kurden, knüpft an die Statusregelung für Staatenlose an und hat auch wirtschaftliche Gründe.

Bei der Verweigerung der Wiedereinreise geht es um eine Verletzung syrischer Gesetze über den Aufenthaltsstatus ohne Anknüpfung an die Volkszugehörigkeit, die Religion oder die politische Überzeugung. Entweder haben die Personen die syrischen Gesetze -obwohl im Besitz der orange-roten Aufenthaltskarte- durch ihre illegale Ausreise verletzt, oder sie haben sich von vornherein illegal im Land aufgehalten.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 26.4.2002 - 508 (514)-516.50/1906 -, S. 2, 3; ebenso Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1.10.2001 - 807 al/br -, S. 5, 6.

Eine Anknüpfung an die politische Betätigung im Einzelfall, wie es der Kläger annimmt, wäre schwer nachvollziehbar und nicht aufklärbar.

Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1.10.2001 - 807 al/br -, S. 5.

Dies leuchtet bereits deshalb ein, weil es sich um eine generelle syrische Praxis der Rückkehrverweigerung für alle staatenlosen Kurden handelt, mithin keine Einzelprüfung stattfindet.

Eine Anknüpfung an die kurdische Volkszugehörigkeit scheidet ebenfalls aus, weil die Mehrzahl der syrischen Kurden - ca. 90% - syrische Staatsangehörige sind und als syrische Staatsbürger behandelt werden.

Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 1.10.2001 - 807 al/br -, S. 5.

Im übrigen beruht die generelle Praxis der syrischen Behörden auch erkennbar nicht auf der Religionszugehörigkeit. Bei der religiösen Minderheit der kurdischen Yeziden ist insgesamt etwa ein Drittel staatenlos.

Maisel, Yezidengutachten vom 30.11.2000 - 8 A 497/98 MD -, S. 6; höhere Zahlen für die nordostsyrische Region Hassake in Kulturforum der yezidischen Glaubensgemeinschaft, Gutachten vom 19.11.2000, S. 15.

Yeziden können also durchaus die syrische Staatsangehörigkeit besitzen und sind dann von der Aussperrung nicht betroffen. Im

vorliegenden Fall trifft die Rückkehrverweigerung einen Moslem und damit gerade die Mehrheitsreligion.

Maßgebend für die Rückkehrverweigerung ist also für beide Gruppen die Verletzung syrischer Gesetze über den Aufenthaltsstatus.

Weiter profitiert das syrische Regime auch wirtschaftlich von der Ausreise staatenloser Kurden aus begehrten Ansiedlungsgebieten.

Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom
1.10.2001 - 807 al/br -, S. 6.

Die Aussperrung ist also nicht asylerheblich.

Wesentliches Ergebnis der eindeutigen Erkenntnislage ist, daß für beide Gruppen staatenloser Kurden eine Wiedereinreise nach Syrien generell rechtlich nicht möglich ist und dafür keine asylrelevanten Gründe maßgebend sind, sondern Statusgründe und wirtschaftliche Gründe.

Die Erkenntnislage führt nach der neueren Rechtsprechung und dem zutreffenden Standpunkt des Beklagten dazu, daß staatenlosen Kurdinnen und Kurden aus Syrien bei gleichzeitigem Schutz in Deutschland keine politische Verfolgung in Syrien im Sinne des Art. 16 a I GG und des § 51 I AuslG mehr droht.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 13.9.2001 -
A 2 S 26/98-; OVG Lüneburg, Urteil vom 27.3.2001
-2 L 2505/98-; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom
27.6.2001 -A 3 S 461/98-.

Sowohl das Asylrecht nach Art. 16 a I GG als auch der Abschiebungsschutz nach § 51 und § 53 AuslG setzen eine besondere Beziehung des Schutzbedürftigen zu dem Verfolgerstaat voraus. Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, haben nur dann einen Asylanspruch oder einen

Anspruch auf Abschiebungsschutz, wenn sie von dem Staat, dessen Angehörige sie sind, politisch verfolgt werden.

BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 -9 C 3/95-.

Bei Staatenlosen kommt es auf die Verhältnisse im Land des gewöhnlichen Aufenthalts an; löst ein Staat durch Verweigerung der Wiedereinreise aus nicht asylrechtlichen Gründen seine Beziehung zu Staatenlosen auf, hört er dagegen auf, für sie das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein und steht ihnen in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere beliebige auswärtige Staat.

BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 -9 C 3/95-, dort für den Libanon.

Der Asylanspruch und der Anspruch auf Abschiebungsschutz werden gegenstandslos. Die vom Kläger vorgetragene Verfolgungsgründe sind nicht mehr zu prüfen. Nunmehr wird die Bundesrepublik Deutschland zum Land des gewöhnlichen Aufenthalts, und für die Staatenlosen gilt nach dem zutreffenden Rechtsstandpunkt des Beklagten ein besonderer Status mit einem Ausweisungs- und Abschiebungsschutz im Staatenlosen-Übereinkommen vom 28.9.1954 (BGBl. 1976 II S. 473).

BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 -9 C 3/95-.

Im praktischen Ergebnis steht den staatenlosen Kurden ohne Wiedereinreisemöglichkeit nach Syrien ungeachtet des negativen Tenors im Asylverfahren im humanitär positiven Sinn hinreichender Schutz in Deutschland zur Verfügung. Sie können ohne Verfolgungsfurcht leben. In erster Linie richtet sich der Schutz hier nach dem besonderen Ausweisungs- und Abschiebungsschutz des Art. 31 Staatenlosen-Übereinkommen.

BVerwG, Urteil vom 24.10.1995 -9 C 3/95-.

Art. 31 Staatenlosen-Übereinkommen setzt die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Staatenlosen im Hoheitsgebiet voraus, die vom Bundesverwaltungsgericht als inhaltsgleiche Voraussetzung für die Reiseausweisausstellung nach Art. 28 Staatenlosen-Übereinkommen näher geklärt ist. Für den rechtmäßigen Aufenthalt der Staatenlosen genügt danach nicht die faktische Anwesenheit, sondern eine gewisse Aufenthaltsverfestigung ist dafür erforderlich; maßgebend ist letztlich, ob ein Daueraufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet hingenommen werden soll.

Allgemein ohne Bezug zu Syrien BVerwG, Urteil vom 16.7.1996 -1 C 30.93-, DVBl. 1997, 177; 179; speziell zu syrischen Staatenlosen OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.6.2001 -A 3 S 461/98-, S. 16 des amtll. Umdrucks.

Ergänzend kommt den Staatenlosen gegenüber einer Abschiebung nach Syrien in jedem Fall der Duldungsgrund des § 55 II AuslG zugute, da die Abschiebung nach dem eindeutigen Erkenntnismaterial aus rechtlichen Gründen unmöglich ist.

vgl. zu diesem Schutz OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.6.2001 -A 3 S 461/98-, S. 15/16 des amtll. Umdrucks.

Greift aber zumindest ergänzend die Duldungsvorschrift des § 55 II AuslG ein, muß es nach dem gesetzlichen Zusammenhang der §§ 50 III AuslG und § 55 II AuslG auch bei der rein formalen Aufrechterhaltung der Abschiebungsandrohung verbleiben.

OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.6.2001 - A 3 S 461/98-, S. 15/16 des amtll. Umdrucks; ebenso im grundsätzlichen Ergebnis VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 13.9.2001 -A 2 S 26/98-, S. 5 des amtll. Umdrucks.

§ 50 III 1 AuslG bestimmt:

Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55 steht dem Erlaß der Androhung nicht entgegen.

Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall des § 55 II AuslG hier einer Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen. Mithin ist der formale Bestand der zugrundeliegenden Abschiebungsandrohung vom Gesetzgeber von der Unmöglichkeit der Vollziehung ausdrücklich getrennt. Ein materieller Nachteil entsteht den Staatenlosen durch diese Aufrechterhaltung der zugrundeliegenden Verfügung nicht, weil damit gleichzeitig bei dem hier vorliegenden Sachverhalt zu ihren Gunsten klargestellt ist, daß ihnen zumindest eine Duldung wegen Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 II AuslG zusteht. Aus diesem Grund ist von der formalen Aufhebung der Abschiebungsandrohung nach Syrien abzusehen.

Im Ergebnis haben aufgrund der neueren Erkenntnislage zur Überzeugung des Senats staatenlose Kurdinnen und Kurden mit ungenehmigter Ausreise aus Syrien zwar keinen Asylanspruch nach Art. 16 a I GG und keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG, wohl aber hinreichenden Schutz in Deutschland in erster Linie durch Art. 31 des Staatenlosen-Übereinkommens und ergänzend durch einen Duldungsanspruch nach § 55 II AuslG.

Nach der Wertung des Senats ist die neuere Rechtsprechung und Erkenntnislage für staatenlose Kurden aus Syrien insgesamt betrachtet günstiger.

Formell bleibt die Berufung erfolglos, da das Verwaltungsgericht zu Recht die neuere Rechtsprechung und Erkenntnislage zugrunde gelegt hat.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens hat der Kläger zu tragen (§ 154 II VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 20 06, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muß sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Neumann Dr. Philippi Nalbach

Ausgefertigt:

Verw.-Amtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle